

## Wichtige Hinweise

### Dienstherrnwechsel

Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin den Dienstherrn innerhalb von NRW findet eine Versorgungslastenteilung nur noch dann statt, wenn beide Dienstherrn **vor** dem Wechsel schriftlich das Einverständnis zu dieser Maßnahme erklärt haben. Das ist bei einer Versetzung immer der Fall, **aber nicht bei einem Wechsel durch Neube-gründung des Beamtenverhältnisses**. Eine Versorgungslastenteilung ist dann nicht mehr möglich.

Die Zustimmung wird vom Gesetz praktisch unterstellt. Eine Nichtzustimmung ist nur in ganz begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Tipp: Holen Sie sich vorab unseren Rat ein.

### Prüfung der Berechnungen und Finanzierung

Unser Angebot an Mitglieder: Lassen Sie alle von abgehenden Dienstherrn erhaltenen Berechnungen von der kvw-Beamtenversorgung prüfen.

Denken Sie bitte daran, dass der Umlagegemeinschaft der kvw-Beamtenversorgung 30% der Abfindungssummen zustehen.

Bitte senden Sie uns immer mit der Versetzungsverfügung die letzte Gehaltsmitteilung der Beamtin/des Beamten zu.